

# VEREIN FÜR HEIMATPFLEGE ZIEFEN

## STATUTEN

### § 1

Der Verein bemüht sich um allgemeine Heimatpflege. Er bemüht sich auch um den Erwerb eines alten Bauern- & Posamentenhauses und hat die Aufgabe, dieses Haus nach alter Tradition einzurichten in Verbindung mit einem allgemeinen Museum.

### § 2

Der Posamenterei, der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Rebbau soll das Hauptinteresse gelten. Sie waren während Jahrhunderten die wichtigsten Erwerbszweige unserer Bevölkerung.

### § 3

Eine weitere Sammlung soll alte Gegenstände allgemeiner Art sowie Dokumentationsmaterial aus früheren Zeiten enthalten.

### § 4

Die Sammlungen setzen sich zusammen aus vereinseigenen Gegenständen sowie aus Leihgaben.

Das Museum soll auch Raum bieten für Veranstaltungen kultureller und geselliger Art.

### § 5

Mitglied des Vereins kann jedermann werden der bereit ist, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist frei, der einmal gewählte Betrag sollte mindestens beibehalten werden. Vereine, Firmen und andere Institutionen können die Kollektivmitgliedschaft erwerben.

### § 6

Der Verein kommt jährlich einmal zur Generalversammlung zusammen. Vereinsversammlungen können nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

### § 7

Die Generalversammlung wählt jeweils auf 2 Jahre einen Vorstand von 5 bis 9 Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Sekretär, Kassier und 2 bis 6 Beisitzer. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten (in), im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### § 8

Der Vorstand ist für die Beschaffung der nötigen Geldmittel besorgt. Diese können sich ergeben aus Spenden, zinsfreien oder zinsgünstigen Obligationen, Darlehen, Beiträge von Gemeinden, Veranstaltungen und geselligen Anlässen, den Beiträgen der Vereinsmitglieder.

### § 9

Der Vorstand verfügt im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets über die Geldmittel. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### § 10

Die vom Kassier verfasste Jahresrechnung ist von 2 Revisoren zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und 1 Ersatz auf 2 Jahre. Der amtsälteste Revisor scheidet aus.

### § 11

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abstimmenden Mitglieder. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Ziefen über mit dem Wunsch, das Vermögen für gleiche Zwecke zu verwalten und der Auflage, sämtliche Gegenstände in der Gemeinde zu belassen.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 25. März 1981 im Gemeindehaus Ziefen.

Die Präsidentin:

*Hedwig Müller*

Der Sekretär:

*W. Kerber*